

Bundesoberschiedsgericht des Deutschen Hockey-Bundes

Hans-Peter Hennerici

Dr. Jochen Kotzenberg

Heinz Wöltje

Köln, den 19. Juni 2009

Schiedsurteil

In der Revisions-Schiedsgerichtssache

2/2009

des H., vertreten durch seinen Vorstand, ebenda,

– **Revisionsführer** –

Verfahrensbevollmächtigter:

gegen

den Deutschen Hockey-Bund e.V., Am Hockeypark 1, 41179 Mönchengladbach, vertreten durch seinen Vorstand, ebenda,

– **Revisionsgegner** –

Verfahrensbevollmächtigter: Herr Frank Selzer, Vorsitzender des Zuständigen Ausschusses des Deutschen Hockey-Bundes e.V., Philip-Reis-Straße 22a, 28357 Bremen

hat das Bundesoberschiedsgericht des Deutschen Hockey-Bundes e.V. im schriftlichen Verfahren durch den Vorsitzenden Rechtsanwalt Dr. Jochen Kotzenberg, Köln, sowie die Beisitzer Rechtsanwalt und Notar Hans-Peter Hennerici, Kiel, und Herrn Heinz Wöltje, Niedersachsen, am 19. Juni 2009 für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Bundesschiedsgerichts des Deutschen Hockey-Bundes vom 16. April 2009 – Az. 2/09 – wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Revisionsführer.

TATBESTAND

Die Parteien streiten um die Spielberechtigung des Spielers V. B. für die 1. Herren Bundesligamannschaft des Revisionsführers für die laufende Feldhockeysaison 2008/2009 ab dem 1. April 2009.

Der Revisionsführer ist mit seiner 1. Herrenmannschaft am Spielbetrieb der ersten Feldhockey Bundesliga des Deutschen Hockey-Bundes e.V. (nachfolgend: **DHB**) beteiligt. Unter dem 23. März 2009 beantragte er für V. B. die Spielberechtigung für die 1. Feldhockey Bundesliga auf der Grundlage der Härtefallklausel des § 20 Abs. 5 Buchst. e) Spielordnung des Deutschen Hockey-Bundes e.V. (nachfolgend: **SPO DHB**).

Der Spieler V. B. hatte am 1. Juli 2008 nach seinem Studium eine Tätigkeit in München aufgenommen. In dieser Zeit war er Mitglied der 1. Herrenmannschaft des M. und spielte auf dem Feld in der 2., in der Halle in der 1. Bundesliga. Mit Wirkung zum 1. Januar wechselte der Dienort des Spielers von München nach Hamburg, woraufhin der Spieler von München nach Hamburg verzog und Mitglied des Revisionsführers wurde. V. B. schaffte es in den Kader der Bundesligamannschaft des Revisionsführers, schloss Freundschaften und konnte sich sozial in die Mannschaft eingliedern.

In seinem Antrag auf Erteilung der Spielerlaubnis hob Revisionsführer hervor, dass es für V. B. unter Berücksichtigung seiner besonderen Lebensumstände und seiner leistungssportlichen Entwicklung eine besondere Härte sei, nicht an den Meisterschaftsspielen in der Feldhockeysaison 2008/2009 der 1. Bundesliga Herren entgegen seines Wunsches teilnehmen zu können.

Unter dem 27. März 2009 verweigerte der Zuständige Ausschuss des Deutschen Hockey-Bundes (nachfolgend: **ZA**) die Erteilung der Spielberechtigung für die laufende Feldhockeysaison 2008/2009 ab dem 01. April 2009 und verwies auf das Nichtvorliegen eines Härtefalls gemäß § 20 Abs. 5 e) SPO DHB.

Gegen die Entscheidung des ZA legte der Revisionsführer am 29. März 2009 Einspruch beim Bundesschiedsgericht ein. Unter dem 16. April 2009 wies das Bundesschiedsgericht den Einspruch des Revisionsführers zurück. Das Bundesschiedsgericht verneinte das Vorliegen eines Härtefalles nach § 20 Abs. 5 Buchst. e) SPO. Das Schiedsgericht stellte heraus, das zunächst zu prüfen sei, aus welchen Gründen der Ortswechsel erfolgt sei. Entscheidend sei, ob der Wechsel auf Wunsch des Spielers erfolgt sei und damit der Sphäre des Spielers entstamme oder ob der Wechsel auf einem Wunsch des Arbeitgebers beruhe und damit nicht der Sphäre des Spielers zuzurechnen sei. Nur Gründe, die in der Sphäre des Arbeitgebers lägen, könnten einen Härtefall begründen. Insoweit habe der Revisionsführer nicht substantiiert vorgetragen.

Unter Berücksichtigung der durch Beschluss des Bundesrates des DHB im Jahre 2005 herausgegebenen Erläuterungen zu § 20 Abs. 5 Buchst. e SPO DHB (nachfolgend: **Erläuterungen**) stellte das Bundesschiedsgericht in seiner Begründung zudem auf die leistungssportliche Entwicklung des Spielers und seine Förderung ab. Maßstab sei die von den Erstligisten – also dem Einspruchsführer – vereinbarte Einschränkung der Wechselmöglichkeit für Spieler der 1. Bundesliga Herren (Feld). Aufgrund des angelegten Maßstabs folgerte das Bundesschiedsgericht, dass in erster Linie Spieler unter die Härtefallklausel des § 20 Abs. 5 Buchst e) SPO DHB fielen, die nach ihrer Spielstärke zum Kader der Nationalmannschaft, anderer regionaler oder überregionaler Kader gehören oder sich in ähnlichen Bereichen qualifiziert haben. Eine Unterbrechung eines erreichten Standards könnte nach Ansicht des Gerichts zu erheblichen Nachteilen führen. In anderen Fällen sei die Wartezeit bis zum nächstmöglichen Termin nicht unzumutbar und daher hinzunehmen.

Der Revisionsführer vertritt die Ansicht, dass die Versetzung des Spielers V. B. durch seinen Arbeitgeber genau der Sachverhalt sei, für den die Härtefallregelung geschaffen worden sei. Zudem reiche es aus, dass der Arbeitgeber den Spieler nach Hamburg versetzt habe. Die Motivation, insbesondere ob dem Spieler Hamburg als Stadt sympathisch erscheine, könne keine Rolle spielen.

Weiterhin sei nicht akzeptabel, dass die Härtefallregelung nur für Spieler gelten solle, die nach ihrer Spielstärke zum Kader der Nationalmannschaft, anderer regionaler oder überregionaler Kader gehörten oder sich in ähnlichen Bereichen qualifiziert hätten. Eine derartig differenzierte Betrachtung der Härtefallregelung sei in keiner Weise an der Formulierung dieser Regelung erkennbar. Schließlich sei es auch nicht richtig, dass der DHB als „Gesetzgeber“ bei der Schaffung der Härtefallregeln eine derartige Ungleichbehandlung darstellende Regelung im Sinn hatte.

Nach Zugang des Schiedsurteils beim Revisionsführer am 24. April 2009 hat dieser mit Schriftsatz vom 8. Mai 2009 beim damaligen Vorsitzenden des Bundesoberschiedsgerichtes und bei einem der Beisitzer Revision eingelegt.

Der Revisionsführer beantragt sinngemäß,

unter Aufhebung des Urteils des Bundesschiedsgerichtes des Deutschen Hockey-Bundes vom 16. April 2009 – Az.: 2/09 dem Spieler V. B. für die 1. Mannschaft des Revisionsführers eine Spielberechtigung ab dem 1. April 2009 zu erteilen.

Der Revisionsgegner beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Das Gericht hat von dem nach § 9 Abs. 1 SGO bestehenden Recht zur Ermittlung von Amts wegen Gebrauch gemacht und die Entscheidung des ZA vom 02.02.2009 in der Sache des Spielers M. H. beigezogen.

Auf den weiteren Inhalt der Schriftsätze mit Anlagen wird ergänzend Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

I. Die Revision ist zulässig, aber unbegründet.

Der Revisionsführer hat fristgerecht Revision eingelegt. Das angegriffene Urteil des Bundesschiedsgerichts vom 16. April 2009 ist dem Revisionsführer am 24. April 2009 zugestellt worden. Der Revisionsführer hat innerhalb der Notfrist des § 16 Abs. 1 S. 2 SGO beim damaligen Vorsitzenden des Bundesoberschiedsgerichts Revision eingelegt. Die im vorliegenden Fall bestehende Befangenheit des damaligen Vorsitzenden aufgrund der Mitgliedschaft beim Revisionsführer machte die Revisionseinlegung nicht unzulässig. Die Befangenheit eines Schiedsrichters führt lediglich zu Entscheidungsinhabilität, erlaubt aber die Vornahme der weiteren verfahrensrechtlichen Handlungen.

II. Die Revision ist jedoch unbegründet.

Das Urteil verstößt nicht gegen die materiell-rechtlichen Bestimmungen der in § 6 Abs. 1 und 2 der Satzung des DHB genannten Rechtsgrundlagen. Insbesondere steht es in Einklang mit § 20 Abs.5 Buchst. e) S. 1 SPO DHB und den durch Beschluss des Bundesrates des DHB im Jahre 2005 herausgegebenen Erläuterungen zu § 20 Abs. 5 Buchst. e) SPO DHB (nachfolgend: **Erläuterungen**).

1. Die Härtefallregelung ist auch in der 1. Bundesliga Herren (Feld) anwendbar. Im Anhang 6^o der SPO DHB, der Sonderregelungen für die 1. Bundesliga Herren trifft, ist für die Spielberechtigung folgende Regelung getroffen:

„D. Spielberechtigung (Abweichung von § 20 Abs. 5 Buchstabe a)

(20) Ein Spieler ist für Meisterschaftsspiele der Feldhockeysaison 2008 / 2009, die nach dem 1. April 2009 ausgetragen werden, für einen Verein nur dann spielberechtigt, wenn er auch für alle Meisterschaftsspiele dieses Vereins in der Feldhockeysaison 2008 / 2009, die bis zum

31.10.2008 ausgetragen worden sind, spielberechtigt war. Dies gilt nicht für Spieler, die nach dem 1. April 2008 noch für die Altersklasse der Jugend A (U18) spielberechtigt sind.“

Aufgrund des Wortlauts könnte die Regelung so ausgelegt werden, dass – mit Ausnahme von U 18-Spielern – jeder Spieler ausnahmslos bereits in der Vorrunde für die Erstligamannschaft spielberechtigt gewesen sein muss, für die er auch nach dem 1. April 2009 spielberechtigt zu sein begehrt. Eine solche Sichtweise würde dazu führen, dass die im Anhang 6 der SPO DHB getroffene Sonderregelung als jüngere Norm, die ältere Härtefallregel des § 20 Abs. 5 Buchst. e) SPO DHB ausschließt. Allerdings kann aus der Überschrift des entsprechenden Abschnitts des Anhangs 6 („Abweichung von § 20 Abs. 5 Buchstabe a“) geschlossen werden, dass die Härtefallregelung weiterhin anwendbar bleiben soll. Zudem folgt aus der Entscheidung des ZA vom 2. Februar 2009, welche das Bundesoberschiedsgericht auf der Grundlage des nach § 9 Abs. 1 SGO bestehenden Rechts zur Ermittlung von Amts wegen beigezogen hat, dass die Anerkennung von Härtefällen auch im Bereich der 1. Bundesliga Herren grundsätzlich möglich ist. Daran muss sich der DHB in der vorliegenden Sache messen lassen.

2. Die Voraussetzungen für einen Härtefall nach § 20 Abs. 5 Buchst. e) SPO DHB liegen jedoch nicht vor.

a) Zunächst unterfällt V. B. aufgrund des nachgewiesenen Dienstortwechsels einem der in den Erläuterungen aufgezählten Beispielfälle. Inwieweit der Dienstortwechsel dabei auf den Wunsch des Spielers zurückzuführen ist oder aber aufgrund anderer in der Sphäre des Arbeitgebers liegender Gründe erfolgt ist, hat keine Relevanz.

Die Ausführungen des Bundesschiedsgerichtes vermögen insoweit nicht zu überzeugen. Dem Spieler kann nicht zugemutet werden, Vortrag anzubringen, welcher über den jeweiligen Sachverhalt hinausgeht, der in den Erläuterungen beispielhaft aufgezählt ist. Die im Falle des Bestreitens bestehende Substantiierungslast ist für den Spieler dann schon aus Gründen des Schutzes der Privatsphäre unzumutbar. Trägt der Spieler einen Sachverhalt vor, der in den Erläuterungen beispielhaft aufgezählt ist und kann er dies durch die erforderlichen Belege nachweisen, hat er hinsichtlich der Möglichkeit des Vorliegens einer besonderen Härte hinreichend vorgetragen. Eine andere Interpretation findet keine Stütze im Wortlaut der Erläuterungen.

b) Allerdings reicht allein das Vorliegen eines aufgeführten Beispielfalles für sich genommen noch nicht aus, um den Härtefall im Sinne des § 20 Abs. 5 Buchst. e) SPO DHB zu begründen. Die Formulierung „besondere Härten können z.B. dadurch entstanden sein, dass...“ zeigt, dass nach dem Willen des Satzungsgebers im Hinblick auf die Auslegung des § 20 Abs. 5 Buchst. e) SPO DHB nicht allein auf das Vorliegen eines Beispielfalles abzustellen ist. Bei anderer Betrachtungsweise wären sämtliche weiteren Ausführungen innerhalb der Erläuterungen bedeutungslos. Das Bundesschiedsgericht hat daher zutreffend darauf hingewiesen, dass nach den Erläuterungen zu § 20 Abs. 5 Buchst. e) SPO auch die leistungssportliche Entwicklung eines Spielers zu berücksichtigen ist. Die vom Bundesrat erlassenen Erläuterungen haben insoweit normkonkretisierenden Charakter und erhalten dadurch eine ermessenslenkende Funktion.

Das Merkmal der leistungssportlichen Entwicklung ist dabei restriktiv auszulegen und entgegen der Auffassung des Revisionsführers einer differenzierenden Betrachtung zugänglich.

Die Notwendigkeit der restriktiven Auslegung des Merkmals der leistungssportlichen Entwicklung folgt bereits aus dem Wortlaut der Erläuterungen. In den Erläuterungen heißt es unter anderem: „zu prüfende Umstände sollen mit dem Begriff „besondere Härte“ erfasst werden, der den Ausnahmecharakter der Regelung kennzeichnet und rechtlich hohe Anforderungen stellt.“

Das mit der gewählten Formulierung postulierte Regel-Ausnahme Verhältnis kann in erster Linie durch eine restriktive und differenzierte Betrachtung der Härtefallregelung insgesamt und des Merkmals der leistungssportlichen Entwicklung insbesondere gesichert werden. Der im gleichen Satz befindliche Hinweis auf „rechtlich hohe Anforderungen“ zeigt ebenfalls den Willen des Bundesrates, die Härtefallklausel restriktiv zu konkretisieren.

Auch unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck des § 20 Abs. 5 Buchst. e) und der normkonkretisierenden Erläuterungen ist eine restriktive Auslegung angezeigt. Die Regelung des § 20 Abs. 5 Buchst. e) S. 1 SPO DHB und die Erläuterungen sollen als Teil der Spielordnung in erster Linie die reibungslose Durchführung des Spielbetriebs gewährleisten. Das ist letztlich der Grund für das Bestehen einer Spielordnung allgemein. Im Besonderen soll die einschränkende Vorschrift des § 20 Abs. 5 Buchst. e) SPO DHB darüber hinaus eine den Wettbewerb verzerrende Verstärkung eines Vereins für eine entscheidende Phase der Meisterschaftssaison verhindern. Die Härtefallklausel ist daher eine Öffnungsklausel von

diesem, auf den Grundsätzen der Fairness und der Chancengleichheit basierenden, allgemeinen Grundgedanken. Die Wahrung des daraus folgenden Regel-Ausnahme Verhältnisses kann nur durch eine restriktive Auslegung erreicht werden. Schließlich kommt der Berücksichtigung der leistungssportlichen Entwicklung aufgrund der teilweise vorhandenen Möglichkeiten der – insbesondere wirtschaftlich stärkeren – Vereine, Ausbildungs- und oder Arbeitsplätze für wechselwillige Spieler bereitzustellen, eine Korrektivfunktion zu, welche zu einer differenzierten Betrachtung zwingt.

Aus der gebotenen restriktiven Auslegung folgert das Bundesschiedsgericht zutreffend, dass in erster Linie Spieler von einer Ausnahmeregelung Nutzen ziehen können, die nach ihrer Spielstärke zum Kader der Nationalmannschaft, anderer regionaler oder überregionaler Kader gehören oder sich in ähnlichen Bereichen qualifiziert haben.

V. B. spielt seit dem Jahr 2007 nach dem Abstieg seiner Mannschaft in der 2. Bundesliga. Merkmale einer besonderen Qualifikation hat der Revisionsführer nicht vorgetragen. Allein der Umstand der Kaderzugehörigkeit und der damit zweifellos dokumentierten Spielstärke des Spielers vermag die Annahme eines Härtefalls nicht zu begründen.

c) Allerdings hat der Revisionsführer in diesem Zusammenhang zutreffend darauf hingewiesen, dass durch eine derartige Betrachtung eine Ungleichbehandlung ermöglicht werden kann, die den die Chancengleichheit wahren Sinn und Zweck der Spielordnung konterkarieren kann. Die nach § 9 Abs. 1 SGO beigezogene Entscheidung des ZA im Falle des Spielers M. H. verdeutlicht dies.

In dem vorgenannten Fall hat der ZA M. H. die Spielberechtigung auf der Grundlage des § 20 Abs. 5 Buchst. e) SPO DHB für die laufende Feldhockeysaison 2008/2009 ab dem 1. April erteilt. M. H. ist Kapitän der Juniorennationalmannschaft und – der Stellungnahme des Bundestrainers folgend – in den kommenden Jahren ein Kandidat für die A-Nationalmannschaft. Damit hat ein Spieler die Spielberechtigung erhalten, welcher aufgrund seiner Leistungsfähigkeit erheblich zu einer Wettbewerbsverzerrung beitragen kann.

Die Entscheidung des ZA im Fall M. H. kann auf das vorliegende Verfahren jedoch keine Auswirkungen haben, da sie das angegriffene Urteil des Bundesschiedsgerichts nicht einmal mittelbar betrifft. Den Entscheidungen des ZA kommt anders als den durch den Bundesrat erlassenen Erläuterungen keine ermessenslenkende Funktion zu. Zudem drängen die Formulierungen innerhalb der Erläuterungen zu dem Schluss, dass der DHB die Möglichkeit

der Wettbewerbsverzerrung bei Schaffung der Härtefallklausel durchaus billigend in Kauf genommen hat.

Schließlich rechtfertigt die Entscheidung des ZA im Fall des Spielers M. H. auch keine Gleichbehandlung. Es existiert kein allgemeiner Grundsatz, nachdem bei einem Wechsel des Arbeitgebers einem Spieler zwingend und ohne Einhaltung einer Wechselfrist eine Spielberechtigung für einen anderen Verein erteilt werden müsste. Das Gegenteil ist letztlich der Fall. Angesichts der zunehmenden Professionalisierung der 1. Bundesliga Herren (Feld) und der darauf beruhenden wachsenden Anforderungen an eine die Chancengleichheit der teilnehmenden Mannschaften währenden Spielordnung wäre sogar ein gänzlicher Ausschluss der Härtefallregelung rechtmäßig und nach Ansicht des Bundesoberschiedsgerichts zweckmäßig. Mag man daraufhin an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des ZA im Fall M. H. zweifeln – welche hier nicht zur Entscheidung anstand – so würde sich aus dem Verbot der „Gleichheit im Unrecht“ dennoch eine Gleichbehandlung verbieten.

Darüber hinaus weisen die Erläuterungen weiterhin konkretisierend darauf hin, dass auch „die Förderung des Spielers zu würdigen“ ist. Auch dieser Umstand ist aufgrund des Wortlauts und des Zwecks der Vorschrift als einschränkendes Korrektivmerkmal anzusehen. Der Wortlaut der Erläuterungen, nach dem „die leistungssportliche Entwicklung des Spielers und seine Förderung zu würdigen“ sind, zeigt, dass beide Merkmale in Sinnzusammenhang stehen. Damit kann das Merkmal der Förderung in erster Linie dann für die Bejahung eines Härtefalls herangezogen werden, wenn der Spieler aufgrund seiner leistungssportlichen Entwicklung förderungswürdiges Potenzial besitzt. Ein solches wird in der Regel bei jungen Spielern zu finden sein, die erst an dem Beginn ihrer hockeyspielerischen Karriere stehen. Insoweit hat der Revisionsführer jedoch nichts vorgetragen. Deshalb fehlt es auch an der Vergleichbarkeit des streitgegenständlichen Verfahrens mit dem Fall M. H.

Unterschriften:

.....

(Hans-Peter Hennerici)

.....

(Dr. Jochen Kotzenberg)

.....

(Heinz Wöltje)